

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 20. September 2024	Nr. 91
------	---------------------------------	--------

Siebte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung

Vom 6. August 2024

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

In der Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 463), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. März 2019 (Brem.GBl. S. 130) geändert worden ist, wird die Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis Umweltverwaltung) wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 wird die Angabe „Energieaufsicht, Strompreise“ durch die Angabe „Klimaschutz- und Energierecht“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
„9 Umweltverträglichkeit
90 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“
2. Die Nummern 8 und 9 erhalten die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 26. August 2024

Der Senat

Anhang zur siebten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung

„8	Klimaschutz- und Energierecht	
80	Maßnahmen aufgrund des Energiewirtschaftsgesetzes - EnWG	
80.1	Genehmigung nach § 4 Absatz 1	470 bis 8 670
80.2	Für Amtshandlungen der Landesregulierungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 54 Absatz 2 werden Gebühren und Auslagen nach der Energiewirtschaftskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben	
80.3	Entscheidung über Einwände gegen Feststellungen nach § 36 Absatz 2 Satz 2 nach § 36 Absatz 2 Satz 4	270 bis 4 230
80.4	Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen nach § 43 Absatz 1 oder 2 Satz 1 Nummer 2, 3, 4, 5, 7 oder 8, auch in Verbindung mit Satz 2 oder § 43l Absatz 2 einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung	
	bei Herstellungskosten von bis zu 500 000 Euro	8 800
	mehr als 500 000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro	8 800 zuzüglich 0,8 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 7,5 Mio. Euro	24 800 zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 7,5 Mio. Euro bis zu 20 Mio. Euro	44 800 zuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 20 Mio. Euro	69 800 zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
80.5	Planfeststellung durch Planergänzung nach § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2	
	bei Herstellungskosten von bis zu 125 000 Euro	2 600
	mehr als 125 000 Euro bis zu 250 000 Euro	5 300

	mehr als 250 000 Euro bis zu 500 000 Euro	5 300 zuzüglich 0,6 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 500 000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro	6 800 zuzüglich 0,5 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 50 Mio. Euro	16 800 zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 50 Mio Euro bis zu 100 Mio. Euro	206 800 zuzüglich 0,3 v. H. der 50 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 100 Mio. Euro	356 800 zuzüglich 0,2 v.H. der 100 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
80.6	Plangenehmigung von Energieanlagen nach § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 43 Absatz 4 Anmerkungen zu 80.4 bis 80.6: Schließt das Planverfahren andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren. Wird in dem Planverfahren ein Projektmanager nach § 43g Absatz 1 beauftragt, so vermindert sich die Gebühr ohne die Gebühren für die eingeschlossenen Genehmigungen um jeweils 5 Prozent, sofern die Aufgaben nach § 43g Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 bis 9 beauftragt werden sowie um 10 Prozent, sofern die Aufgabe nach § 43g Absatz 1 Nummer 10 beauftragt wird. Wird ein Projektmanager mit Aufgaben beauftragt, die nicht in § 43g Absatz 1 aufgeführt sind, wird die Gebühr angemessen vermindert, einschließlich der Verminderungen nach Satz 1 jedoch maximal um 50 Prozent.	50 v.H. der Gebühr nach 80.4 oder 80.5
80.7	Verlängerung der Geltungsdauer einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43c Nummer 1	25 v.H. der Gebühr nach 80.4 bis 80.6
80.8	Entscheidung über die Freistellung von einem förmlichen Verfahren nach § 43f Absatz 4 Satz 4	10 v.H. der Gebühr nach 80.4
80.9	Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer Duldungsanordnung nach § 44 Absatz 2 Satz 2	110 bis 1 090
80.10	Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung nach § 44 Absatz 3 Satz 2	90 bis 1 090

80.11	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44b Absatz 1 oder 1a	220 bis 1 090
80.12	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 44b Absatz 6 Satz 1	90 bis 530
80.13	Festsetzung einer Entschädigung nach § 44b Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 2	90 bis 530
80.14	Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Absatz 2 Satz 3	470 bis 8 230
80.15	Verlangen und Prüfung des Nachweises nach § 49 Absatz 3 Satz 2	360 bis 3 120
80.16	Anordnung von Maßnahmen nach § 49 Absatz 5	450 bis 3 560
81	Maßnahmen aufgrund des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes	
81.1	Befreiungen nach § 15 Absatz 2 Satz 1	90 bis 710
82	Maßnahmen aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme	
82.1	Entscheidung über die Anzeige nach § 17 Absatz 2	530 bis 1 340
9	Umweltverträglichkeit	
90	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG	
90.1	Planfeststellungsverfahren nach § 65 Absatz 1 für Rohrleitungen nach den Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 zum UVPG	
	bei Herstellungskosten von bis zu 500 000 Euro	8 800
	mehr als 500 000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro	8 800 zuzüglich 0,8 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 7,5 Mio. Euro	24 800 zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 7,5 Mio. Euro bis zu 20 Mio. Euro	44 800 zuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 20 Mio. Euro	69 800 zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro

		übersteigenden Herstellungskosten
90.2	Plangenehmigung nach § 65 Absatz 2 für Vorhaben, die in der Anlage 1 zum UVPG unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind	50 v. H. der Gebühr nach 90.1
	Anmerkung zu 90.1 und 90.2:	
	Schließt das Planfeststellungs- oder das Plangenehmigungsverfahren andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.	
90.3	Entscheidung über das Entfallen einer Plangenehmigung nach § 65 Absatz 2 Satz 2 UVPG“	nach Zeitaufwand